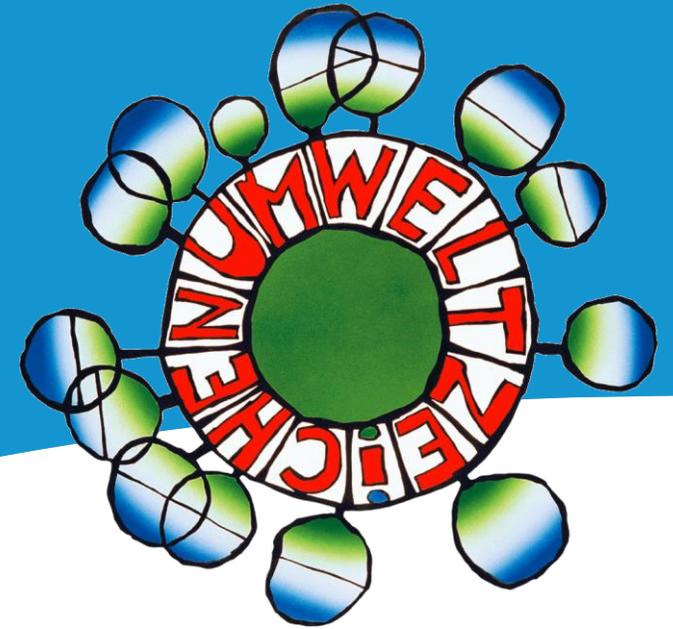


Österreichisches Umweltzeichen

Herzlich Willkommen zum
Fachausschuss UZ 49

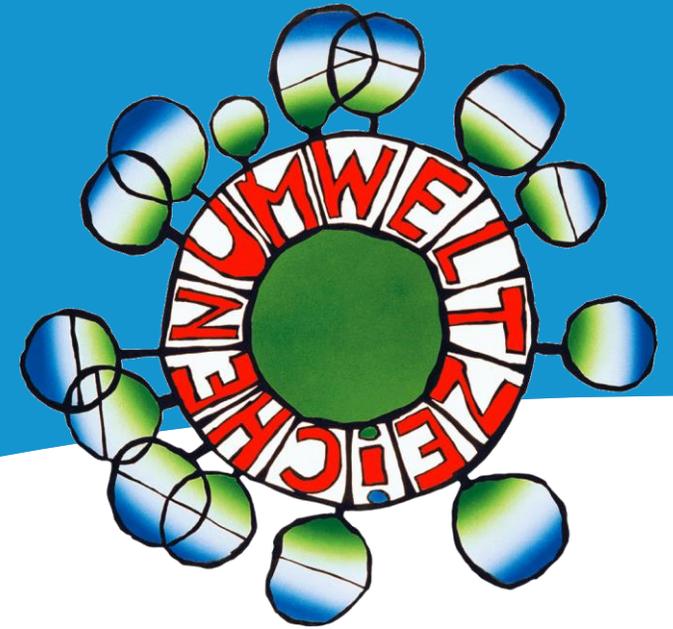


 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

27.9.2023

Österreichisches Umweltzeichen

Fachausschuss UZ 49 - Nachhaltige
Finanzprodukte



DI Christian Kornherr / Mag. Raphael Fink
VKI - Verein für Konsumenteninformation
27.9.2023



 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte



- **Richtlinien-Überarbeitung:** Ablauf, Anspruch, Gremien
- **Wrap-Up:** Timeline & Meilensteine der Überarbeitung
- **Diskussion**
 - Ausschlusskriterien
 - Bericht: geringfügige Änderungen
 - Umsatzschwellen (Nuklearenergie, Distribution fossiler Brennstoffe)
 - Länderausschlüsse
 - Transitionskriterium
 - Mindestanforderungen Taxonomiekonformität
 - Selektionsgrad Anlageuniversum
 - Engagement
 - Impact
 - Betragsgrenze zur externen Validierung von Green Loans
 - Allfälliges
- **Next Steps**

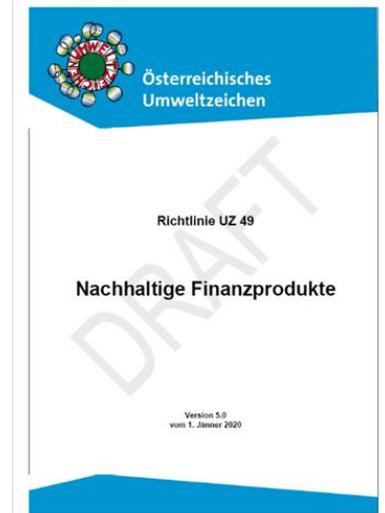
Hintergrund der RL-Überarbeitung



Warum werden Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens überarbeitet?

Überarbeitung alle vier Jahre mit dem Ziel:

1. Anpassung der Richtlinien-Kriterien an Marktniveau (siehe nächste Folie)
2. Aufgreifen aktueller inhaltlicher Entwicklungen
3. Adjustierung im Hinblick auf regulatorische Anforderungen



- Überarbeitung erfolgt in einem transparenten und partizipativen Multi-Stakeholder-Prozess
- **Ziel:** breite Akzeptanz der UZ-Kriterien unter den verschiedenen Stakeholdern

Anspruchsniveau des UZ



Wie definiert sich das Ambitionsniveau von UZ Richtlinien?

Aus der [UZ Satzung](#):

- § 3, Abs. 6: „Das Umweltzeichen soll als marktwirtschaftliches Instrument auch die Hersteller motivieren, weniger umweltbelastende Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten. Am Markt soll dadurch ein dynamischer Prozess ausgelöst werden, der die Angebotsstruktur in Richtung umweltfreundlichere Produkte bzw. Dienstleistungen beeinflusst.“
 - § 3, Abs. 7: Mit der Verleihung des Zeichens werden relativ umweltfreundliche bzw. umweltfreundlichere Entwicklungen und Alternativen erkennbar gemacht. Umweltfreundlich bedeutet in diesem Zusammenhang: „umweltfreundlicher als das aktuelle Angebot der dem gleichen Zweck dienenden Produkte oder Dienstleistungen“.
- relativ umweltfreundliche Alternativen = aktuellen Marktvergleich durchführen und berücksichtigen
- wird im UZ als die besten 10-20 Prozent des Marktes verstanden

Zur Rolle von Stakeholdern



Welche Gremien und Akteure beim Umweltzeichen gibt es?

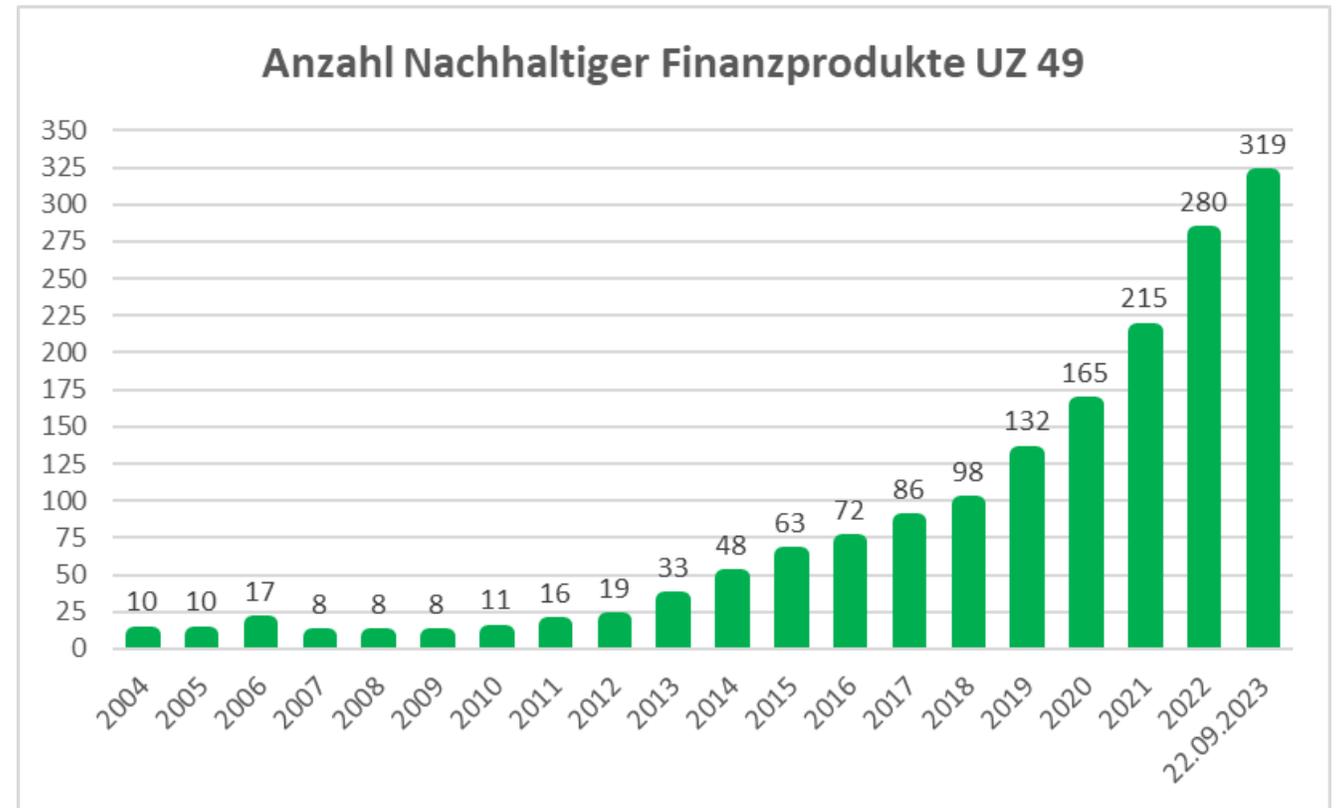
- BMK = Republik Österreich = Eigentümer des Österreichischen Umweltzeichens
- Umweltzeichen-Beirat:
 - tagt 3x im Jahr - Zusammensetzung [hier](#)
 - gibt Strategie vor und beschließt Richtlinien formal
- Fachausschuss
 - Ein für jede Richtlinie aus Fachexpert:innen, Lizenznehmer:innen, Prüfer:innen, öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft etc. zusammengesetztes Multi-Stakeholder-Gremium, das über Richtlinien-Überarbeitung informiert wird und sich jederzeit aktiv in die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags einbringen kann.
 - Richtlinienüberarbeitung ist transparent, evidenzorientiert und partizipativ
 - Der Fachausschussverteiler UZ 49 besteht derzeit aus rund 300 Personen
- VKI ist Auftragnehmer des BMKs und wird vom Beirat mit inhaltlicher Er-/Überarbeitung von UZ-Richtlinien beauftragt

Wrap-Up: Status Quo UZ 49



Zahlen und Fakten (Stand: 22.9.2023)

- 75 Lizenznehmer - 319 zertifizierte Finanzprodukte
- 207 Fonds - 59 Zertifikate - 32 Spar-/Giroprodukte - 10 FLV - 10 Green Bonds - 1 Vermögensverwaltung
- Trend: UZ 49 von der grünen Nische in den Mainstream gelangt
- Per Jahresende 2021: laut FMA 12,4% des österreichischen Fondsvermögens in UZ-Fonds angelegt
- Per Juni 2023: laut [VÖIG](#) 1.979 Fonds am österreichischen Markt - davon tragen 10,2 % der am heimischen Markt angebotenen Fonds das UZ 49



Timeline Überarbeitung UZ 49



Bereits erfolgt

Datum bzw. Zeitraum	Beschreibung
Jänner 2023	Identifikation zentraler Aspekte (siehe nächste Folie)
20. Februar 2023	ÖGUT-Webinar: mögliche UZ 49-Anforderungen an Green Loans
März 2023	Online-Evaluierung: Ausschlusskriterien
	Diskussion & Integration des Kriterienvorschlags des BMK (Abt. Green Finance) und UBA
April/Mai 2023	Integration bisheriger Kommentare und Anmerkungen in ersten Richtlinien-Draft
15.6.2023	Publikation des ersten Richtlinien-drafts und Start der Online-Diskussion (bis 16.7)

Bereits teilweise erfolgt

Datum bzw. Zeitraum	Beschreibung
Juni/Juli 2023	Evaluierung Taxonomiekonformität von UZ Fonds
Juli/August 2023	Sichtung und Integration der Kommentare aus der Online-Diskussion
August	Vorbereitung zweiter Richtlinien-Draft
27. September 2023	Fachausschuss: Diskussion offene Punkten
Anfang November	ggf. 2. Fachausschuss oder 2. Online-Diskussion
Ende November	Aussendung an Beirat inkl. Stellungnahmen
13. Dezember 2023	Beschluss im UZ-Beirat
1.1.2024	Gültigkeit der neuen RL <u>bestehende Lizenznehmer</u> : 1 Jahr Umsetzungszeit für neue Kriterien

Ergebnis Online-Evaluierung Ausschlusskriterien



Zentrale Aspekte der Evaluierung

- rund 50 Teilnehmer:innen (42% LZN, 23% Prüfer:innen)
- Zustimmung zu den bestehenden Ausschlusskriterien tendenziell sehr hoch – Mehrheit auch für Beibehaltung der derzeitigen 5%-Umsatzschwelle (State of the Art im Finanz-Labeling)
- Rüstung und Gentechnik bedürfen mehr Klarheit zur verbesserten Operationalisierung seitens LZN
- Neue Ausschlusskriterien im Bereich Tabak erwünscht

Umsetzung im ersten RL-Draft

- Ausschlusskriterien adaptiert und tabellarisch dargestellt
- kontroverse Waffen: jegliche Involvierung ausgeschlossen
- Inhaltliche Ausweitung der Ausschlusskriterien auf Tabak sowie im Bereich fossile Brennstoffe entlang der Wertschöpfungskette (inkl. Energieerzeugung aus Erdgas und Distribution fossiler Brennstoffe)
- Neue Ausschlusskriterien auch für Staaten (Finanzsanktionen, Korruption, Artenschutz, Klimaschutz)

Bericht: geringfügige Änderungen bei Ausschlusskriterien



Was ist mit geringfügigen Änderungen gemeint?

- Änderungsvorschläge (z.B. Wordings), die im Zuge der bisherigen Diskussion nicht sonderlich kontrovers diskutiert wurden und die im Fachausschuss primär nicht andiskutiert werden
- Änderungen teils wie in Online-Diskussion vorgeschlagen dann im zweiten RL-Entwurf übernommen
- es können aber klarerweise auch zu diesen Änderungen (wie zu jedem Aspekt) Stellung genommen werden (z.B. schriftlich, unter „Allfälliges“ oder an geeigneter Stelle im Fachausschuss)
- Hinweis: geäußelter Wunsch nach spezifischen Kriterien in Abhängigkeit des Ratinganbieters kann nicht nachgekommen werden, weil u.a.:
 - Ressourcen
 - Wartungsaufwand
 - In-House-Ratings

Bericht: geringfügige Änderungen bei Ausschlusskriterien



Welche geringfügigen Änderungen wurden bei Ausschlusskriterien im 2. Draft umgesetzt?

- **Waffen & Rüstung:** Streichung von „Handfeuerwaffen“ und Verweis auf Liste militärspezifischer Rüstungsgüter der EU im Bereich non-weapons (Link in Fußnote 13)

Waffen und Rüstung	Hersteller von kontroversiellen Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten ¹²
	Hersteller von konventionellen Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten
	Produktion militärspezifische Rüstungsgüter abseits Waffen (non-weapons) ¹³

- **Tabak:** nur „Produktion & Handel von Tabak“ zwecks klarerer Abgrenzung ausgeschlossen
- **Gentechnik:** Abstellen auf konkrete Aktivitäten – Streichung der Begriffe Rote und Grüne Gentechnik

Gentechnik	Produktion und Anbau gentechnisch manipulierter Organismen oder Produkte
	Humane embryonale Stammzellenforschung

→ **Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?**

Ausschlusskriterien: Umsatzschwellen



Wording Umsatzschwellen

- Umsatzschwellen dienen der operativen Umsetzbarkeit der Ausschlusskriterien – so können Unternehmen, deren Kerngeschäft noch geringe Anteile ausgeschlossener Aktivitäten enthält, dennoch im Portfolio verbleiben
- zur praktischen Handhabe (einerseits Umgang mit Unternehmen, andererseits Berücksichtigung der Arbeitsweise von Ratinganbietern)
- Warum verwendet UZ 49 eine „Kehrwertlogik“ („Ausschlusskriterien beziehen sich auf 95% Unternehmensumsatz“)? → UZ 49 als offizielles Dokument der Republik Österreich hat politischen Gehalt – Klage der Republik wegen Nuklearentscheid im Bereich Taxonomie.
- Anmerkung: die Umsatzschwelle gilt immer für die aggregierte Summe aller Sub-Aktivitäten eines Ausschlusskriteriums (z.B. bei „fossile Brennstoffe“ auf Brennstoffförderung + Energieerzeugung + Produktion & Zulieferung von Kernkomponenten)

→ **Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?**

Ausschlusskriterien: Nuklearenergie



Was hat sich geändert?

- Inhaltlich hat sich das Ausschlusskriterium im Vergleich zum bisherigen Kriterium de facto nicht verändert - lediglich klarere Formulierung

Nuklearenergie	Förderung und Aufbereitung nuklearer Brennstoffe
	Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen/Betrieb von Atomkraftwerken
	Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten

Frage: Welche Effekte hätte eine Senkung der Umsatzschwelle von 5% auf 1%?



Umsatzschwelle	Zahl ausgeschlossener Unternehmen	Prozent des gescreenten / gesamten Universums
5%	151	0,58% / 0,18%
1%	282	1,08% / 0,33%

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Ausschlusskriterien: Fossile Brennstoffe



Distribution

- Der Ausschluss von „Distribution“ im Bereich fossiler Brennstoffe wird kritisch gesehen: „geht zu weit - Pipeline-Netze in Zukunft wichtig für grüne Energien“, „z.B. auch Bahnunternehmen betroffen - geht über Zielsetzung hinaus“, „Pipeline und Bahntransport sollten nicht ausgeschlossen werden“, „Bahnunternehmen auszuschließen wäre überzogen“.
- Handlungsoptionen z.B.:
 - „Distribution“ von der Liste ausgeschlossener Aktivitäten streichen oder
 - „auf Unternehmen einschränken, deren „vorwiegender Geschäftszweck darin besteht, fossile Brennstoffe zu distribuieren“ (d.h. eine andere Umsatzschwelle vorzuschreiben, z.B. >50% oder >30%).
- Operative Schwierigkeit: Distribution teilt sich bei Ratingagenturen teils auf verschiedene Datenpunkte auf - bei einem Anbieter fallen Pipelinebetreiber z.B. unter „Distribution“, Bahn- & Schiffahrtsgesellschaften unter „Services“ - worunter dann auch Produktion von Kernkomponenten fällt
- 2. Draft: Distribution in die Liste ausgeschlossener Aktivitäten aufnehmen, aber mit höherer Umsatzschwelle (30%) - dito bei der „Produktion von Kernkomponenten zur Förderung fossiler Brennstoffe“ (nicht mehr nur „zur nicht-konventionellen Förderung“)

→ **Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?**

Ausschlusskriterien: Transitionskriterium



Fossile Brennstoffe - Ausnahme vom Ausschluss

- Das Ausnahmekriterium vom Ausschluss (Formulierung von 4 Bedingungen) in Discuto breit abgelehnt:
 - einerseits aus operativen Gründen („zu kompliziert“, „widersprechen dem Prinzip der Einfachheit“, „Datenbasis“, „schwierig in der Umsetzung“)
 - andererseits wird Reputationsverlust des UZ befürchtet („UZ muss strenger sein“, „Aufweichung und Transformation - Risiko von Greenwashing-Vorwürfen“, „Hintertür“)
- Hinweis VKI:
 - optionale Möglichkeit - es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung
 - auch andere renommierte Labels haben Transitionskriterium (Nordic Swan)
 - gälte prinzipiell auch im Finanzierungsbereich - z.B. für Emittenten für Green Bonds
 - würde das durch Taxonomie in den nächsten Jahren kommende Thema Transition bereits jetzt im UZ 49 verankern

Ausschlusskriterien: Transitionskriterium



Wie sehen die vier zu erfüllenden Bedingungen im 2.Draft aus?

1. Der Umsatz des Unternehmens aus den ausgeschlossenen Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe liegt unter 30 %.
2. Das Unternehmen hat (wissenschaftsbasierte*) Klimaziele gesetzt, seine Treibhausgasemissionen gemäß Übereinkommen von Paris auf deutlich unter 2°C zu senken und setzt Zwischenziele.
* Börsengehandelte Unternehmen bzw. Unternehmen, die einen Green Bond emittieren, haben sich wissenschaftsbasierte Klimaziele zu setzen (bedeutet im Umkehrschluss: für KMUs, die sich per Green Loan finanzieren, sind selbst gesetzte Klimaziele ausreichend). KMUs orientieren sich für die Klimazielsetzung an den Vorgaben der CSRD (ESRS 1).
3. Das Unternehmen hat keine Investitionsausgaben (Capex) für die Ausweitung der unter 2.2.1 „Fossile Brennstoffe“ gelisteten Aktivitäten und betreffend dieser Aktivitäten keine Betriebsausgaben (Opex) für Instandhaltungskosten, die entweder die Lebensdauer oder den Wert der für diese Aktivitäten genutzten Vermögenswerte während des letzten Geschäftsjahres erhöhen.
4. Die THG-Emissionen des Unternehmens (Scope 1 & 2) sinken jährlich um mind. 7%.
Bei KMUs kann die Berechnung der jährlichen THG-Emissionen anhand von Branchenmittelwerten für Emissionsfaktoren stattfinden.

→ **Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?**

→ **Meinung zur Anwendung dieses Transitionskriteriums im Finanzierungsbereich?**

Ausschlusskriterien: Länderausschlüsse



Politische Standards

- Spezifizierung des Ausschlusskriteriums Todesstrafe (was ist „Anwendung“?)
- Corruption Perceptions Index: einige finden Ausschluss < Bewertung 40 zu streng (schließt rund 90 Staaten aus)
- Militärbudget: einzelne Stimme findet 4% Militärbudget zu schwach: „Defense Budget >4%“ eliminiert 9 von 194 Staaten (=5% des Universums); „Defense Budget >3%“ schließt bereits 23 Länder (12%) aus.

Empfehlung VKI:

- Anwendung Todesstrafe spezifizieren
- CPI auf <30 senken - schließt rund 50 Staaten aus
- Militärbudget belassen

→ **Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?**

Bereich	Ausschlusskriterium	Auszuschließende Titel
Politische und soziale Standards	Grundrechtsverletzungen (Demokratie/Menschenrechte)	Staaten mit Ausprägung im Freedom House Index als „not free“
	Todesstrafe	Staaten, in denen die Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre angewendet wurde (Anwendung = Verurteilung und Exekution)
	Militärbudget	Staaten, die (im Durchschnitt der maximal letzten drei Jahre) mehr als 4 Prozent des BIPs in ihr Militärbudget investieren
	Korruption	Staaten mit einer im aktuell gültigen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index ¹⁸) Bewertung unter 40
	Finanzsanktionen	Staaten, die EU- oder UN-Finanzsanktionen unterliegen

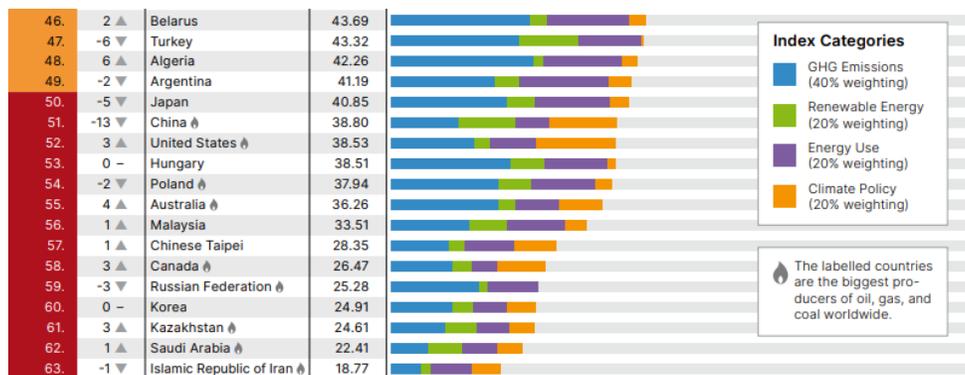
Ausschlusskriterien: Länderausschlüsse



Umweltstandards

- Der Ausschluss von Staaten mit einer Bewertung im Climate Change Performance Index (CCPI) <40 wird kritisch gesehen, weil dieser vonseiten einzelnen Ratinganbietern nicht mehr verfügbar ist bzw. mit hohen Extrakosten verbunden ist. Außerdem ist Coverage des CCPI gering – aktuell nur 63 Länder, die allerdings 92% der globalen Emissionen ausmachen.
- CITES wird teils als schlecht, teils als gut umsetzbar beschrieben

Hinweis: Datenlage CCPI ab 2024 laut CCPI besser – Abstellen nur auf Paris Agreement evtl. zu wenig?



Umweltstandards	Klimaschutz	Staaten ohne Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens sowie einer Bewertung im Climate Change Performance Index ¹⁸ unter 40
	Artenschutz	Staaten ohne Ratifizierung der UN Biodiversitätskonvention sowie des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES)

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Ausschlusskriterien: Länderausschlüsse



Nuklearenergie

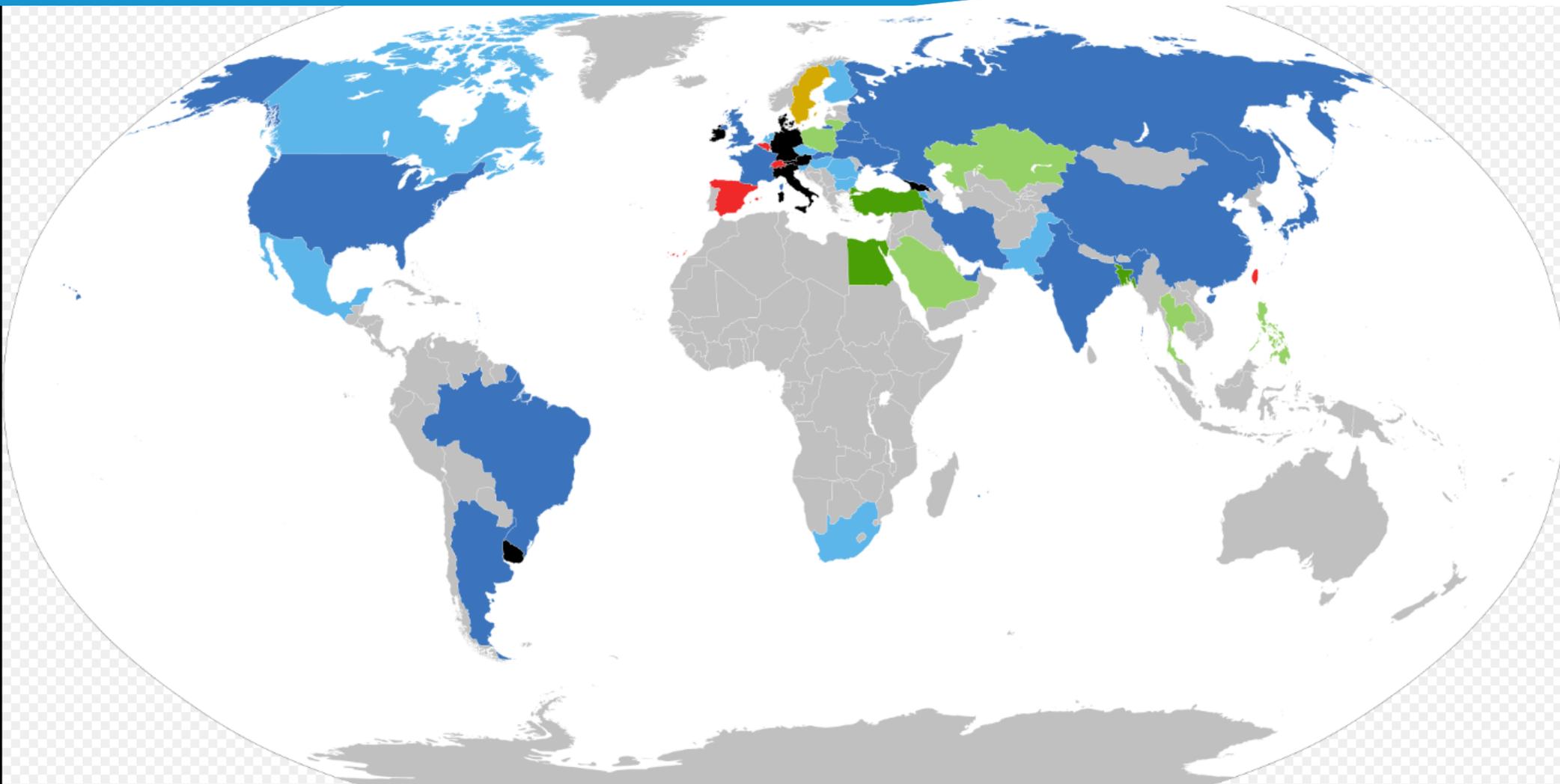
- Bisherige Praxis: Staaten mit expansiver Nuklearpolitik ausschließen
- Neuer Vorschlag: zusätzlich Staaten ausschließen, die Kernkraftwerke betreiben

Umweltstandards	Nuklearenergie	<u>Staaten, die Kernkraftwerke betreiben sowie Staaten, die planen oder beschlossen haben, neue Leistungsreaktoren¹⁹ zu bauen</u> <u>Staaten, die den Bau neuer Atomkraftwerke oder den Ausbau bestehender Atomkraftanlagen betreiben oder beschlossen haben sowie Staaten, deren Maximalanteil von Nuklearenergie am nationalen Energiemix >50% beträgt</u>
-----------------	----------------	---

Hinweis VKI:

- reduziert Anlageuniversum massiv
- verunmöglicht de facto die Zertifizierung von Staatenleihenfonds im UZ 49

Ausschlusskriterien: Länderausschlüsse



Stand der wirtschaftlichen Kernenergienutzung weltweit: ■ Laufende Kraftwerke, neue im Bau ■ Laufende Kraftwerke, neue in Planung ■ Keine Kraftwerke, neue im Bau ■ Keine Kraftwerke, neue in Planung ■ Laufende Kraftwerke, stabil ■ Laufende Kraftwerke, Ausstieg beschlossen ■ Zivile Atomkraft illegal ■ Keine Kraftwerke

Ausschlusskriterien: Länderausschlüsse



Nuklearenergie

- Bisherige Praxis: Staaten mit expansiver Nuklearpolitik auszuschließen
- Neuer Vorschlag: zusätzlich Staaten ausschließen, die Kernkraftwerke betreiben

Umweltstandards	Nuklearenergie	<u>Staaten, die Kernkraftwerke betreiben sowie Staaten, die planen oder beschlossen haben, neue Leistungsreaktoren¹⁹ zu bauen</u> <u>Staaten, die den Bau neuer Atomkraftwerke oder den Ausbau bestehender Atomkraftanlagen betreiben oder beschlossen haben sowie Staaten, deren Maximalanteil von Nuklearenergie am nationalen Energiemix >50% beträgt</u>
-----------------	----------------	---

Hinweis VKI:

- reduziert Anlageuniversum massiv
- verunmöglicht de facto die Zertifizierung von Staatenleihenfonds im UZ 49

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Mindestanforderungen Taxonomie



Jahr	2024	2025	2026	2027
Mindestanteil	≥ 10%	≥ 15%	≥ 20%	≥ 25%

Rückmeldungen aus der Online-Diskussion

- geschlossene Ablehnung im Zuge der Diskussion (außer UBA und BMK VI/3)
- „Mit der Verpflichtung zur Erfüllung der geplanten Mindestanteile wird deutlich **über das Ziel hinaus** geschossen. Gegenwärtig ist in der gesamten Branche zu beobachten, dass diese hohen %-Sätze im Bereich der Taxonomie u.a. aufgrund der **(noch) schlechten Datenlage nicht umsetzbar** sind. Darüber hinaus sehen wir eine stetig steigende Taxonomie-Mindestquote als illusorisch an!“
- „Schuss ins Blaue“, „**massivem Schwund an UZ Fonds**“, „jährlich steigender Mindestanteil an Taxonomiefähigkeit ist **nicht zielführend** und zu eng gefasst“
- „die 10% erachte ich gegenwärtig aufgrund der Daten- und Marktlage für **extrem unrealistisch**. Nur wenige Fonds erreichen das. Festzuhalten ist aus meiner Sicht auch, dass das UZ49 so konzipiert ist, dass der Nachhaltigkeitsbereich(ESG) umfassend abgedeckt wird. Ein klarer UZ49-Fonds, der sich beispielsweise auf den **Social-Bereich** bezieht, wird in dieser Fassung das UZ49 verlieren.“
- „Die genannten Mindestanteile sind auf Basis aktueller Bewertungen und verfügbarer Daten **völlig illusorisch**, vielleicht beim Update 2028 ein Thema. Jedenfalls streichen.“
- „verpflichtende Taxonomie-Mindestanteile: **THATS THE END OF THE UMWELTZEICHEN AS YOU KNOW IT**. Damit legen wir eine Vollbremsung von aktuell 250 UZ-Wertpapierfonds- & zertifikaten auf <10 hin. Wenn Diversifikation auch künftig als Prinzip im Asset Management gelten soll, dann bitte ersatzlos streichen.“

Mindestanforderungen Taxonomie



Jahr	2024	2025	2026	2027
Mindestanteil	≥ 10%	≥ 15%	≥ 20%	≥ 25%

Wo stehen UZ Fonds im Hinblick auf Taxonomiekonformität?

- Mit FMA und UBA im Juni/Juli 2023 abgestimmte Evaluierung unter 179 UZ 49-Fonds
- 162 SRI- & 17 Themenfonds; 72 Aktien-, 72 Anleihen- und 30 Mischfonds). 10 % sind Artikel 9-Fonds, 87 % sind Artikel 8-Fonds, 3 % sind Artikel 6-Fonds
- Im Durchschnitt nur 7 % des Portfolios von Umweltzeichenfonds taxonomiekonform veranlagt
- Der Median liegt bei 1,1 % Taxonomiekonformität
- Aktienfonds durchschnittlich zu 10 % taxonomiekonform, Anleihenfonds zu 3 %. (Ergebnis der letztjährigen VKI-Analyse von 60 UZ-Aktienfonds: 6 % Taxonomiekonformität von Aktienfonds)
- SRI-Fonds weisen einen durchschnittlichen Taxonomiekonformitätsgrad von 6 % auf - Themenfonds von 19 %
- Artikel 8-Fonds sind durchschnittlich zu 7 % taxonomiekonform, Artikel 9-Fonds zu 11 %
- 40 % der 179 Fonds geben an, zu 0 % taxonomiekonform zu veranlagen - 75 % der Fonds weisen eine Taxonomiekonformität von unter 7,3 % auf.
- Großteil der Daten beruht auf Schätzdaten seitens der Researchagenturen und umfasst mehrheitlich nur Umsatzdaten. Investitionsausgaben (CapEx) finden nur marginal Anwendung.
- Im Durchschnitt pro Fonds 16 % der Titel von TaxVO umfasst und somit taxonomiefähig. Bei 5 von 6 Titeln in UZ 49-Fonds kann keine Aussage zu deren Nachhaltigkeit im Sinn der Taxonomie getroffen werden.

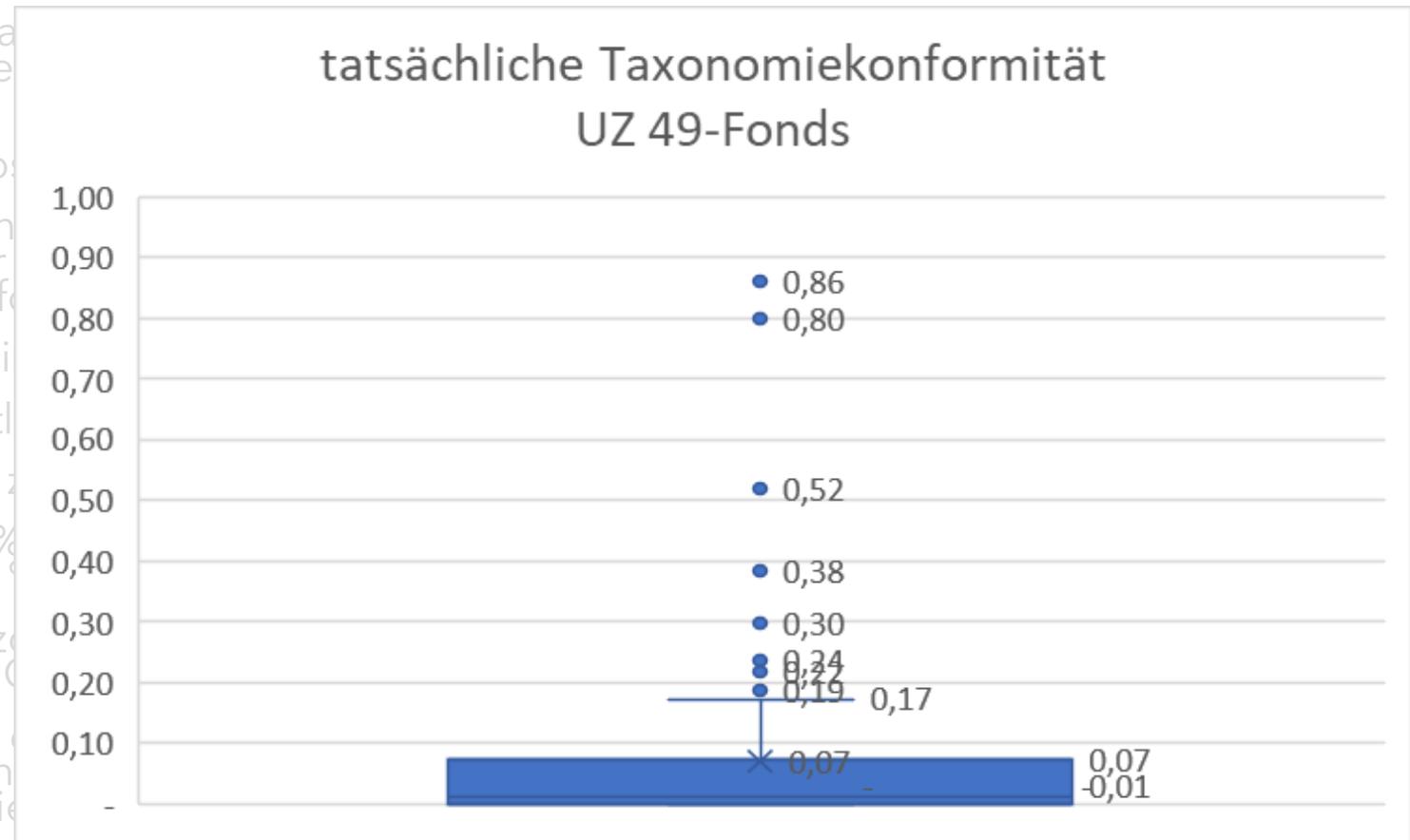
Mindestanforderungen Taxonomie



Jahr	2024	2025	2026	2027
Mindestanteil	≥ 10%	≥ 15%	≥ 20%	≥ 25%

Wo stehen UZ Fonds im Hinblick auf Taxonomiekonformität?

- Mit FMA und UBA im Juni/Juli 2023 an 179 Themenfonds; 72 Aktien-, 72 Anleihe- und 35 Mixed-Fonds, 3 % sind Artikel 6-Fonds.
- Im Durchschnitt nur 7 % des Portfolios sind taxonomiefähig.
- Portfolios von Aktienfonds sind durchwegs höher taxonomiefähig als die von Anleihefonds. Das deckt sich mit dem Ergebnis der Studie: Der Durchschnitt 6 % eines UZ 49 Aktienfonds, 3 % eines UZ 49 Anleihefonds.
- Der Median liegt bei 1,1 % Taxonomiekonformität.
- SRI-Fonds weisen einen durchschnittlich höheren Taxonomiegrad auf als andere UZ-Fonds.
- Artikel 8-Fonds sind durchschnittlich zu 1,1 % taxonomiefähig.
- 40 % der 179 Fonds geben an, zu 0 % taxonomiefähig zu sein. 17,3 % geben an, zu 0 % Taxonomiekonformität von unter 7,3 % zu sein.
- Großteil der Daten beruht auf Schätzungen basierend auf Umsatzdaten. Investitionsausgaben (CO₂-Emissionen) sind nur für 10 % der Fonds verfügbar.
- Im Durchschnitt sind pro Fonds nur 1,1 % der Investitionen taxonomiefähig („eligible“). Bei 5 von 179 Fonds ist die Taxonomiekonformität negativ.



Mindestanforderungen Taxonomie



Welche Handlungsoptionen hat das UZ?

1. keine Handlung setzen - Taxonomie wie bisher behandeln - vertagen → ist aus der TaxoVO heraus gesetzlich keine Option und ignoriert Gesetzeslage; auch Reputationsgefahr
2. Vorschlag durchsetzen
 - massiver Widerstand wegen befürchtetem Verlust der Zertifizierung (Stellungnahmen an Beirat)
 - drohender Bedeutungsverlust des UZ insgesamt - Zusammenstauchen der zertifizierten Produkte und Zahl LZN
 - Reputationsrisiko durch extreme Diskontinuität - stellt UZ in bisheriger Form oder in neuer Fassung in Frage
 - politische Entscheidung - weil es über Ambitionsniveau des UZ, wie in Satzung des UZ formuliert, hinausgeht
3. alternativen Weg gehen
 - a. den Vorschlag adaptieren - wird ähnlichen Widerstand hervorrufen und Argumente wie Zielsetzung des Kriteriums oder mangelnde Qualität und Vorhandensein der Daten nicht unbedingt entkräften
 - b. einen gänzlich anderen Ansatz wählen - z.B. wie andere Labels

Mindestanforderungen Taxonomie



Exkurs: Was machen andere vergleichbare SRI Labels in Europa?

- **Towards Sustainability (BE):** Taxonomie als eine von vier möglichen „Sustainability themed investing strategies“ (Kriterien vom 30.6.2023 gültig ab 01/2024) ([Link](#)):
 - Bei Towards Sustainability muss eine Mindestzahl an Investmentstrategien angewendet werden, wobei drei fix vorgegeben sind (ESG Integration, Norm-Based Screening, Ausschlüsse)
 - bei der vierten Strategie gibt es eine Vielzahl an möglichen Optionen - eine ist eben eine Themenfondsstrategie, wo es wiederum vier optionale Auswahlmöglichkeiten gibt, eine davon ist die Taxonomie
- **Nordic Swan (DK, SE, NO, IS) (02/2022):** Punktkriterium - Sammeln von Punkten in Abhängigkeit der Taxonomiekonformität des Portfolios ([Link](#))
- **Label ISR (F) (10/2020):** Taxonomie findet keine Erwähnung und Anwendung ([Link](#))
- **GreenFin (F) (2022):** Taxonomie des themenorientierten GreenFin-Labels beruht auf Taxonomie der Climate Bond Initiative ([Link](#))
- **LuxFlag (LUX) (verschiedene Sub-Labels - [Link](#)):** Taxonomie findet keine Erwähnung und Anwendung
- **FNG (D) (Vergabekriterien 2022):** Taxonomie wird nur im Stufenmodell der Zertifizierung (der „Kür“) im Rahmen möglicher KPIs zwecks Messen einer Vergleichsgröße adressiert ([Link](#))

Mindestanforderungen Taxonomie



Welche Handlungsoptionen hat das UZ?

- keine Handlung setzen - Taxonomie wie bisher behandeln - vertagen → ist gesetzlich aus der TaxVO keine Option und ignoriert Gesetzeslage; auch Reputationsgefahr
 - Vorschlag durchsetzen
 - massiver Widerstand wegen befürchtetem Verlust der Zertifizierung (Stellungnahmen an Beirat)
 - drohender Bedeutungsverlust des UZ insgesamt - Zusammenstauchen der zertifizierten Produkte und Zahl LZN
 - Reputationsrisiko durch extreme Diskontinuität - stellt UZ in bisheriger Form oder in neuer Fassung in Frage
 - politische Entscheidung - weil es über Ambitionsniveau des UZ, wie in Satzung des UZ formuliert, hinausgeht
 - alternativen Weg gehen
 - den Vorschlag adaptieren - wird ähnlichen Widerstand hervorrufen und Argumente wie Zielsetzung des Kriteriums oder mangelnde Qualität und Vorhandensein der Daten nicht entkräften
 - einen gänzlich anderen Ansatz wählen - z.B. wie andere Labels
- Vorschlag 2. Draft: Kriterien von Nordic Swan und Towards Sustainability kombinieren:
 - Taxonomie als optionale Anlagestrategie etablieren für Themenfonds mit hohen Anforderungen (> 50%)
 - Aufnahme der Taxonomiekonformität von Portfolien (= gewichtete Summe der Taxonomiekonformität aller Holdings) als punktbasiertes Kriterium wie bei Nordic Swan - ergänzt um eine Mindestanforderung

→ **Anmerkungen, Feedback, Diskussionsbedarf dazu?**

Taxonomie-konformität	< 5%	≥ 5%	≥ 10%	≥ 20%	≥ 30%	≥ 40%	≥ 50%
Punkte	kein UZ möglich	1	2	3	4	5	6

Selektionsgrad



Zusammenfassung

- „Durch die diversen Verschärfungen dieser Richtlinie (Ausschlüsse, Taxonomieziele, etc.) ist hier eine Erhöhung nicht nötig, da der Selektionsgrad implizit steigt.“
- 2.Draft:

weniger als 25 % sind investierbar	5 Punkte
25 % bis 33 % sind investierbar	3 Punkte
33 % bis 45 % sind investierbar	1 Punkt
mehr als 45 % sind investierbar	kein UZ möglich

Diese Quoten beziehen sich nicht auf das Basisuniversum eines Fonds, sondern auf das Gesamtuniversum (z.B. breites globales Universum, Gesamtcoverage eines Rating-Anbieters, etc.) nach Anwendung aller Ausschlusskriterien.

- Hinweis VKI: Selektionsgrad zwar im Vorschlag gestiegen – aber Berechnung der Quote nach Anwendung der Ausschlusskriterien würde mehr Flexibilität bei Erreichung des Selektionsgrads bieten

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Engagement (Dialog & Voting)



Zusammenfassung

- Das ursprünglich vorgeschlagene Kriterium wird als zu restriktiv, zu ressourcenaufwendig, zu einseitig auf Klima/Umwelt und „zu verfrüht“ erachtet. Auch der Taxonomiefokus wird kritisiert. Für kleinere KAGs stellt das Kriterium einen großen (Personal-) Aufwand dar. Es wird teils ein Verbleib des Themas in der Bonussektion gefordert.
- Hinweis VKI: einzelne Stakeholder meinen, Engagement sollte aus Bonussektion gehoben, aber nicht so einengend wie im Entwurf formuliert werden - z.B.: „In der Vergangenheit hat es sich bewährt, neue Themen niederschwellig einzuführen und mit der Zeit das Anspruchsniveau zu heben.“

Engagement (Dialog & Voting)



Neuer Vorschlag 2. Draft

- Engagement an den Selektivitätsgrad des Universums knüpfen - wer stark selektiert (z.B. < 33% des Universums), muss kein Engagement (unter den ohnehin Besten der Besten) machen - wer sich am minimalen Selektionsgrad (< 45% des Universums) orientiert, aber sehr wohl.
- Für diese Fonds ist die Veröffentlichung einer Engagement-Policy verpflichtend und an die Qualität des Engagements werden Kriterien gestellt, deren Vorhandensein mit je einem Punkt bewertet wird.
 1. Engagement-Policy formuliert Mindestanforderungen im Hinblick auf Zielsetzung, Strategie, Methoden, Monitoring und Konsequenz des Engagements - schafft Transparenz durch Veröffentlichung
 2. Qualität des Engagements wird durch Abbildung zentraler Aspekte bewertet (z.B. Pre-Engagement-Aktivitäten, High-Level Ansprechpartner des Engagements, Struktur des Engagements, Monitoring, Veröffentlichung von Case Studies, Grundsätze für Voting)

→Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Impact



Zusammenfassung

- Das vorgeschlagene Kriterium wurde als zu restriktiv, unklar und mit hohem Aufwand umsetzbar erachtet.

2. Draft:

- die Tabelle wird leicht adaptiert in die Bonussektion verschoben
- bei Umsetzung optional maximal 3. Bonusprozentpunkte (Fonds)

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

1. Investitionen in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten	1.1 Kapitalzuteilung Aktien	<p>1.1.1 Es werden Investitionen in öffentliche Erstemissionen (IPOs) getätigt, die nicht voll gezeichnet sind.</p> <p>1.1.2 Aktivitäten oder Marktsegmente mit Kapitalbedarf werden zur Investition aktiv identifiziert</p> <p>1.1.3 Investitionen in / Finanzierungen von ökologisch nachhaltige/n wirtschaftliche/n Aktivitäten</p>
	1.2. Kapitalzuteilung Anleihen	1.2.1 Aktivitäten oder Marktsegmente mit Kapitalbedarf werden zur Zeichnung von Anleihen aktiv identifiziert
	1.3 Erkennen von Möglichkeiten und Monitoring des Wandels	1.3.1 Es wird aktiv in Unternehmen investiert, die sich um eine Steigerung ihres grünen Umsatzes bemühen
		1.3.2 Es erfolgt eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung über den grünen CAPEX und die Veränderung des grünen Umsatzes in % von Unternehmen, an denen Aktien gehalten werden oder von denen Anleihen gezeichnet wurden
		1.3.3 Es werden aktiv Möglichkeiten ermittelt, um Anleihen zu kaufen, die mit Nachhaltigkeit in Verbindung stehen.
	1.4 Langfristiger Ausblick	1.4.1 Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass eine Long-Position der Beteiligungen an Unternehmen mit grünem Umsatz < 10% und keinem grünen CAPEX oder an Unternehmen mit einem grünen Umsatz < 30% des Umsatzes eingenommen wurde
2. Ökologische Ausschlüsse	2.1 Verpflichtung zum Wandel	2.1.1 Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass das Fondsmanagement Ausstiegsstrategien mit Meilensteinen für Aktivitäten unter 2.2 einfordert.
3. Maßnahmen zum verbesserten Einfluss der Investoren	3.2 Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen	4.2.1 Untersuchung und Veröffentlichung der Auswirkungen durch die umgesetzten Maßnahmen, zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit ForscherInnen oder durch Befragung von Unternehmen

Green Loans: externe Validierung für Einzelfinanzierungen



Zusammenfassung

- Green Loans als neue Produktgruppe ab 2024
- UZ 49 zertifiziert ein Kreditprodukt und damit den Green Loan-Vergabeprozess und das Framework – nicht jeden einzelnen Loan
- Umgangsweise für große Einzelfinanzierungen erforderlich – UZ 49 schlägt hier entweder Durchführung einer Second Party Opinion (SPO) oder eine Due-Diligence-Prüfung (DD) vor.
- Diese Anforderung betrifft im Draft Einzelfinanzierungen > 5 Mio. Euro (auf Projektebene, Achtung: syndizierte Kredite)
- Online-Diskussion: „nicht praktikabel“; „Betragsgrenze von EUR 5 Mio. iSe SPO ist überschießend und nicht praxisnah - v.a. im Kontext mit der Bezugnahme auf syndizierte Kredite. Ein vertiefter DD-Prozess ist denkbar - beide Grenzwerte sollten nicht unter EUR 25 Mio. liegen, da aufgrund der EBA GL on Loan Origination eine vertiefte Erfassung des Verwendungszwecks und die Taxo-Prüfung notwendig sind“

Green Loans: externe Validierung für Einzelfinanzierungen



Zusammenfassung

- Green Loans als neue Produktgruppe ab 2024
- UZ 49 zertifiziert ein Kreditprodukt und damit den Green Loan-Vergabeprozess und das Framework - nicht jeden einzelnen Loan
- Umgangsweise für große Einzelfinanzierungen erforderlich - UZ 49 schlägt Durchführung einer Second Party Opinion (SPO) oder eine Due-Diligence-Prüfung (DD) vor.
- Diese Anforderung betrifft im Draft Einzelfinanzierungen > 5 Mio. Euro (auf Projektebene, Achtung: syndizierte Kredite)
- Online-Diskussion: „nicht praktikabel“; „Betragsgrenze von EUR 5 Mio. iSe SPO ist überschießend und nicht praxisnah - v.a. im Kontext mit der Bezugnahme auf syndizierte Kredite. Ein vertiefter DD-Prozess ist denkbar - beide Grenzwerte sollten nicht unter EUR 25 Mio. liegen, da aufgrund der EBA GL on Loan Origination eine vertiefte Erfassung des Verwendungszwecks und die Taxo-Prüfung notwendig sind“

Hinweis VKI

1. KMG 2019 und AlternativfinanzierungsG definieren Wertgrenze von EUR 5 Mio. € als gesetzliche Vorgabe für Prospekte und Crowdfunding (Prospekterleichterungen) → ein gutes Argument für eine externe SPO oder DD > 5 Mio €
2. Die Kosten für eine externe SPO, unter der Annahme, dass diese SPO €5.000,- kostet, liegen bei 0,1% beim Mindestvolumen von EUR 5 Mio. Kreditbearbeitungsgebühren rangieren in etwa bei 1% bis 3%

→ Anmerkungen, Feedback oder Diskussionsbedarf dazu?

Gibt es weitere Diskussionspunkte?

Next Steps



Wie geht es weiter?

- kurzes Ergebnisprotokoll des Fachausschuss am 27.9.2023 ergeht an alle Stakeholder
- **Obligatorisch:** Veröffentlichung von einem finalen Richtlinien-Entwurf, zu dem schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden können
- **Beiratsbeschluss am 13.12.2023** – spätestens zwei Wochen zuvor (29.11) muss der VKI die gesammelten Stellungnahmen dem Beirat übermitteln
- **Optional:** Instrumente wie 2. Fachausschuss, weitere Online-Diskussion oder Online-Umfrage zu spezifischen Aspekten nur mehr bei fachlicher Sinnhaftigkeit – nicht zur Perpetuierung von Diskussionen

www.umweltzeichen.at

Kontakt Projektleiter UZ 49: Mag. Raphael Fink - raphael.fink@vki.at / +43 (0) 676 85 22 70 204

Zum Umweltzeichen: vollständige Richtlinie UZ 49 abrufbar unter:
https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2049/Long/UZ49_R5a_Nachhaltige_Finanzprodukte_2020.pdf



Österreichisches
Umweltzeichen